

## Öffentliche Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung 2009 des Lahn-Dill-Kreises

## Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises

für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 421), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 02.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.372.917	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	242.316.266	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Überschuss von	56.651	EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.904.638	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.803.016	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-76.902.359	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	69.952.544	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-7.757.839	EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	0	EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

68.099.343 €

festgesetzt.

Darin sind Kredite des Landes

- aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B, in Höhe von 1.858.000 € und
- für das Sonderinvestitionsprogramm „Schul- und Hochschulbau“ in Höhe von 52.600.000 €  
enthalten.

Umschuldungen sind nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

25.540.000 €

festgesetzt.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

108.604.000 €

festgesetzt.

## **§ 5 Hebesätze**

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2009

- für die Stadt Wetzlar auf 33,46 % der Umlagegrundlagen und
- für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 41,06 % der Umlagegrundlagen

festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage – Schulumlage – wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 16,94 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage sind die nach dem Finanzausgleichsgesetz in der für das Jahr 2009 gültigen Fassung errechneten Umlagegrundlagen.

(4) Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in zwölf Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats für diesen Monat, fällig. Rückständige Kreis- und Schulumlagen werden gem. § 40a FAG vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit jährlich 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

## **§ 6 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

(1) Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 114g Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt
  - a. überplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 50 % der im Teilergebnishaushalt bei der maßgeblichen Position (Kontengruppe/Ergebniskonten) veranschlagten Aufwendungen, höchstens jedoch 250.000 € im Einzelfall,
  - b. außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
  - c. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, soweit sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung beruhen,
2. im Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)
  - a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt (Investitionsprogramm) veranschlagten Programmposition, höchstens jedoch 250.000 € im Einzelfall,
  - b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Über die Leistung der nach Satz 1 unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach ihrer Bedeutung erheblich sind, bedürfen unbeschadet ihrer Höhe der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt aufgrund § 114i Abs. 5 HGO Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(4) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans (§ 6) freiwerdende Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder -bereiche umzusetzen.

Wetzlar, den 2. Februar 2009

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

gez.

Dienstsiegel

Wolfgang Schuster  
Landrat

## **II. Bekanntmachung und aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2009**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 114i Abs. 4 Satz 1 und § 114j Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt:

Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen  
Az.: I 13 – 33 f 02 – (03) 2009

Gießen, <sup>13</sup> Mai 2009  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
35390 Gießen  
Tel.: 0641/303-2226  
Bearbeiter: Herr Winter

## GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2009 enthaltenen Bedingungen und weiteren Nebenbestimmungen die Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehenen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen) in Höhe von:

**15.499.343,00 EUR**

**(i. W.: fünfzehn Millionen vierhundertneunundneunzigtausenddreihundertdreißig EURO)**

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. Zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von:

**25.540.000,00 EUR**

**(i. W.: fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierzigtausend EURO)**

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 114i Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.



Schmied  
Regierungspräsident



### **III. Auslegung der Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen liegt in der

Kreisverwaltung Wetzlar (Kreishaus, Gebäude A)  
Karl-Kellner-Ring 51  
Zimmer A 234, 2. Obergeschoss, sowie in der

Verwaltungsstelle Dillenburg  
Wilhelmstraße 16  
Zimmer 109, 1. Obergeschoss

an folgenden Tagen öffentlich aus:

- Mittwoch, den 27. Mai 2009,  
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr;
- Donnerstag, den 28. Mai 2009,  
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Freitag, den 29. Mai 2009,  
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Dienstag, den 2. Juni 2009 und Mittwoch, den 3. Juni 2009,  
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- Donnerstag, den 4. Juni 2009,  
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Freitag, den 5. Juni 2009,  
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

35576 Wetzlar, den 22. Mai 2009

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

gez.

Wolfgang Schuster  
Landrat